

## Jahresbericht Strukturfonds 2023

### Für das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg nach § 105 Abs. 1a SGB V

Der Gesetzgeber hat in § 105 Abs. 1 a SGB V den Kassenärztlichen Vereinigungen die Einrichtung eines Strukturfonds vorgeschrieben:

Die Kassenärztliche Vereinigung hat zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds zu bilden, für den sie mindestens 0,1 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung stellt. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung verwendet werden und informiert jährlich die Vertreterversammlung über die Verwendung der Mittel aus dem Strukturfonds.

### Übersicht der verwendeten Finanzmittel

Maßnahmen zur Förderung der Sicherstellung	Verwendete Finanzmittel in 2023
1. Förderung der fachärztlichen Weiterbildung	/
2. Eigeneinrichtungen zur Überbrückung von Versorgungslücken (§ 105 Abs. 1 a Nr. 4 SGB V)	/
3. Weiterentwicklung der Terminservicestelle (§ 105 Abs. 1 a Nr. 7 SGB V)	61.503,67 €

### Stand des Strukturfonds

Dem Strukturfonds sind mit Stand 3. Quartal 2023 (Ende Geschäftsjahr 2023 KV Hamburg) 2.344.980,52 Euro zugeflossen. Es wurden 61.503,67 Euro entnommen. Die übrigen Mittel wurden vom Vorstand auf 2023 vorgetragen. Damit waren im Strukturfonds saldiert 8.429.578,88 Euro eingestellt.